in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4280. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Sergey Petrow Gretschischnikow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 3½ Werschock groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, braune Augenbrauen, graublaue Augen, eine ziemlich große Nase, einen mittelgroßen Mund, einen braunen Schnurr- und Backenbart, ein ovales falbiges Gesicht, ist ungefähr 45 Jahre alt. Besonderes Merkmal: auf beiden Füßen hat er einzelne dunkele Flecken.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4284. 3

* * *

In Folge desfallsiger Unterlegung des 3. Rigaschen Kirchspielsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem ehemaligen Pächter der Kokenhusenschen Pastoratsländereien Christian Friedberg, der sich später im Witebskischen Gouvernement unter dem zum Gute Kreutzburg gehörigen Beigute Trentelberg im Drake-Kruge aufgehalten hat und dessen Gegenwart wegen mehrer wider ihn anhängiger Rechtssachen erforderlich ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle ungesäumt vor das genannte Kirchspielsgericht zu sistiren. Nr. 5297.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Beziehung auf die von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 30. December 1863 Nr. 150 sub Nr. 833 erfolgte Bekanntmachung über die Herausgabe eines gesonderten Beiblattes zur Livländischen Gouvernements-Zeitung über die Verordnungen in Getränkesteuersachen, wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die genaue Befolgung der in dem Beiblatte zur Gouvernements-Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen und Bestimmungen **für alle Diejenigen, welche in Sachen der Getränkesteuer unter die Livländische Getränkesteuer-Verwaltung sortiren, obligatorisch ist,** und werden demnächst die Herren Besitzer von Brennereien, Brauereien, Engros-Niederlagen und sämmtlicher Etablissements zum Verkauf von Getränken, sowie die Inhaber von Anstalten zur Bereitung von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus desmittelst von dieser Verwaltung aufgefordert, das in Rede stehende Beiblatt, welches auch getrennt von der Gouvernements-Zeitung zu haben ist, möglichst bald zu abonniren.

Gleichzeitig wird sämmtlichen Livländischen Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen desmittelst aufgetragen, für die Verwaltung, sowie für sämmtliche Districts-Inspectore auf je ein Exemplar des Beiblattes zu abonniren, von den Privatpersonen aber die Abonnements auf dieses Beiblatt im Laufe des Januarmonats d. J. mit 1 Rubel 50 Kop. S. per Exemplar nebst 1½ Kop. S. Postprocente entgegenzunehmen und der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung unter namentlicher Aufgabe der Abonnenten und der Adresse derselben zuzusenden.

In dem bezeichneten Beiblatte können auch sobald der Raum es gestattet, durch Vermittelung der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung private Aufsätze das Getränkesteuerwesen betreffend Aufnahme finden.

Riga, den 2. Januar 1864. Nr. 8. 2

* * *

In Gemäßheit der Circulairvorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 21. December 1863 sub Nr. 488 ist der Weiterverkauf von Branntwein aus Engros-Niederlagen ohne Zahlung der Accise in andere Engros-Niederlagen, wenn dieselben auch verschiedenen Eigenthümern angehören und in verschiedenen Gouvernements belegen sind, wenn von den Käufern Saloggen zur Befristung der Accise vorgestellt werden, unter folgenden Bedingungen gestattet worden.

1) Der Besitzer einer Engros-Niederlage, welcher Branntwein mit befristeter Accise zur Ueberführung in eine Niederlage eines anderen Engros-Händlers irgend eines Gouvernements zu verkaufen beabsichtigt, hat darüber der örtlichen Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltung eine Decla-

ration einzureichen, und in derselben anzugeben die Quantität und den Stärkegrad des verkauften Branntweins, die Numeration der Fässer, welche zur Ueberführung bestimmt sind, und die Nummern der Saloggen-Quittungen, welche zur Sicherstellung der Accise des in eine andere Engros-Niederlage verkauften Branntweins vorgestellt waren.

2) Der Käufer, welcher die Verlängerung der stattgehabten Befristung der Accise für den aus einer fremden Niederlage gekauften Spiritus zu genießen wünscht, hat gemäß dem § 1 der Instruction über die Ordnung der Annahme, Aufbewahrung und Befreiung der Saloggen nach eigener Wahl bei irgend einer Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung die gesetzlich gestatteten Saloggen vorzustellen und die dafür erhaltenen Saloggen-Quittungen bei einer besonderen Eingabe, gleichzeitig mit der Eingabe des Verkäufers, derjenigen Bezirks-Verwaltung unter deren Verwaltung der gekaufte Branntwein sich befindet, zur Sicherstellung der Accise des gekauften Branntweins, vorzustellen, und zwar in Grundlage des Art. 3 der Regeln über die Befristung der Accise auf die Hälfte der Accisesumme, und hat der Käufer des Branntweins mit befristeter Accise aus einer Engro-Niederlage demnächst in der Eingabe an die Bezirks-Verwaltung anzugeben: eine wie große Quantität Branntwein er gekauft, von welchen Stärkegraden und in welches Gouvernement, nach welchen Ort hin und in welche Niederlage derselbe geführt werden soll. Nach Ankunft des Branntweins am Bestimmungsorte in der neuen Niederlage wird ein Theil der Saloggen-Quittungen in Grundlage des Art. 12 der Regeln über die Befristung der Accise befreit.

3) Die Bezirks-Verwaltung ertheilt nach stattgehabter Vergleichung der Eingaben des Verkäufers und Käufers und nach Empfang der Saloggen-Quittungen, die Genehmigung zum Ablassen des Branntweins aus der Engros-Niederlage mit Angabe der Nummern der Fässer, macht die erforderliche Bemerkung in seinen Büchern und benachrichtigt, wenn der Branntwein in einen andern Bezirk desselben Gouvernements oder eines andern Gouvernements übergeführt werden soll, über die stattgehabte Genehmigung diejenige Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltung, in deren Bezirk die Niederlage belegen ist, in welche der Branntwein übergeführt wird, und übersendet derselben die von dem Käufer entgegengenommenen Saloggen-Quittungen. Ueber die stattgehabte Genehmigung zur Ueberführung des Branntweins und über die stattgehabte Absendung der Saloggen-Quittung berichtet die Bezirks-Verwaltung der ihr vorgesetzten Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung, die befreiten Saloggen-Quittungen aber des Verkäufers des Branntweins stellt sie der Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung vor, von welcher dieselben ertheilt waren, Falls nicht ein abermaliger Credit von dem Eigenthümer der Saloggen-Quittung gewünscht wird.

4) Der Termin der Accisezahlung für den aus einer andern Engros-Niederlage angekauften Branntwein, muß in Beziehung auf die 18-monatliche Frist zur Entrichtung der Accise, von dem Tage ab gerechnet werden, an welchem dem Inhaber der Engros-Niederlage, bei dem der Branntwein gekauft war, die Befristung der Accise nachgegeben worden war.

5) In Beziehung auf die Beaufsichtigung des Branntweins während des Transports, Besichtigung des Transports bei dessen Ankunft am Bestimmungsorte, die rechtzeitige Einzahlung der Accise, Beahndung für Versäumnisse bei deren Einzahlung u. s. w. gelten die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, mit dem Hinzufügen, daß das im § 29 der Instruction über die Annahme Aufbewahrung von Saloggen und die Beaufsichtigung des Branntweins während des Transports erwähnte Zeugniß (Begleitschein, Art. 253 der Getränkesteuer-Verwaltung) von dem Inhaber der Engros-Niederlage zu ertheilen ist, von welchem der Branntwein gekauft worden.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung werden obige Bestimmungen desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Livländischen Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen aber hierdurch aufgetragen, beregte Bestimmungen in vorkommenden Fällen zur Nachachtung zu nehmen.

Die ministerielle Instruction über die Annahme von Saloggen und Beaufsichtigung der Transporte von veraccistem Spiritus sind in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung käuflich zu haben.

Riga, den 4. Januar 1864. Nr. 17.

* * *

Der weil. Assessor Emil von Wulf-Ronneburg hat zur Begründung von Stipendien für unbemittelte Studirende der Jurisprudenz auf der Dorpater Universität ein Capital bestimmt, von welchem zunächst die Summe von fünf Tausend Rubel abgetheilt worden, deren Jahres-Rentenbetrag vom ersten Semester 1864 an in halbjährlichen Quoten, vorzugsweise an einen Studirenden aus dem immatriculirten Livländischen Adel, und wenn ein solcher sich nicht finden sollte, an einen Studirenden aus anderem Stande gezahlt werden kann.

Indem Vorstehendes von dem Directorium der Universität Dorpat zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Studirenden, welche erwähntes Stipendium zu erlangen wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, unter Beifügung der erforderlichen Standes- und Armuths-Zeugnisse spätestens bis zum 15. Februar 1864 bei dieser Behörde einzureichen.

Dorpat, den 28. December 1863.

Nr. 1640.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach Se. Excellenz der Herr Landrath und Ritter Ernst Baron von Campenhausen, als Eigenthümer und Besitzer des im Roopschen Kirchspiele Rigaschen Kreises belegenen Gutes Daiben, zum Behuf beabsichtigten Verkaufs der zu diesem Gute gehörigen Gehorchs-Ländereien und Bauergesinde Zeipoll, Wetz-Zeppurneek, Kehwing, Lahze, Wahrne, Kleetneek, Jahnten, Rogall, Wassering, Kalne-Ohsul, Leies-Ohsul, Dreimann, Zeesneek und Emmerk, in denjenigen Grenzen, wie selbige auf der von dem Ritterschafts-Revisor Leopold Johannsohn im Jahre 1853 angefertigten Charte bezeichnet und auch in der Natur bereits vermerkt worden sind, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung der obgenannten Bauergesinde aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Daiben und Befreiung dieser Bauergesinde von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, so wie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche und demnächst um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. Nov. 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. B.-Verord. § 62 Lit. d. gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat; Als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nicht privilegirter, ingrossirter oder nicht ingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek an das Gut Daiben sammt Appertinentien und Inventar und an dessen oberwähnte vierzehn Bauergesinde, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung dieser Bauergesinde aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Daiben formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und namentlich auch mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte der auf dem Gute Daiben ruhenden Pfandbriefsschuld des Livländischen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 3. Feb. 1865, desmittelst angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen fernern solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die obgenannten und speciell bezeichneten vierzehn Bauergesinde nebst allem deren Zubehör, mit alleinigem Vorbehalte für die auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die rücksichtlich derselben annoch zu regulirende Daibensche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schuldenhaft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder fernern hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit ihnen vereinten Gute Daiben lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Daiben gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten vierzehn Bauergesinde ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. Novemb. 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Lit. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den soches angeht, sich zu achten hat.

Riga, Schloß den 20. December 1863.

№ 4802. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, an der Livischen Straße sub Nr. 77 belegene, dem ausländischen Edelmann Herrn von Domarus gehörig gewesene und von demselben der verw. Frau Vice-Präsidentin Caroline Baronin von Tiesenhausen geb. von Brümmer verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 15. Januar 1865 damit bei diesem

Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Käuferin zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden solle.

Wenden-Rathhaus, am 27. November 1863.

Nr. 1349. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zur Alt-Karrishoffschen Bauergemeinde verzeichneten Abiaschen Grundeigenthümer Endrik Männik hieselbst darum angesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, am 11. October 1863 von diesem Kreisgerichte ihm zugeschriebene, im Hallistschen Kirchspiele und Pernauschen Kreise unter dem priv. Gute Abia belegene Grundstück Sarja Nr. 115, groß 14 Thl. 69 Gr., auf den Abiaschen Bauern Märt Aus für die Summe von 1626 Rbl. S., — welche Summe bei Unterschrift des Contracts zum Vollen berichtigt worden ist, — dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkaufs- und resp. Kaufcontracts, übertragen habe, daß dieses Grundstück sammt dem zu demselben gehörigen eisernen Inventarium dem Käufer Märt Aus als freies und unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, — so hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück nebst Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. h. am 10. März 1864 richterlich corroborirt und somit der Verkauf der oben bezeichneten Grundstücke vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück sammt Appertinentien und Inventarium dessen Käufer Märt Aus erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Fellin, den 10. December 1863.

Nr. 1285. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpot hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Alexander Otto Baron Vietinghoff, nachdem er zufolge des am 7. October 1863 abgeschlossenen und am 4. November 1863 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 118 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien von dem Baumeister Franz August Königsmann für die Summe von 15000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tag nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 23. Januar 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwaigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Alexander Otto Baron Vietinghoff nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat Rathhaus am 12. December 1863.

Nr. 1438. 2

* * *

Demnach über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Carl Gustav Peterson auf dessen Insolvenzanzeige der Concurs eröffnet worden, als werden von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche oder Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 16. Juni 1864, sub poena praeclusi entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier anzugeben und selbige in Erweis zu stellen. Zugleich werden auch alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sein sollten, hiermit angewiesen, den Betrag ihrer Schuld und die etwa in Händen habenden Kastenpfänder, in ebenmäßiger sechsmonatlicher Frist anher einzuliefern bei Strafe des doppelten Ersatzes der verschwiegenen Summe.

Pernau-Rathhaus, den 16. December 1863.

Nr. 2641. 2

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung der Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Kennt-

niß gebracht, daß der Bodenraum im Berkholzschen Garten aufs Neue zu vergeben ist und zu diesem Behufe der Torg auf den 15. Januar d. J. bei der Quartier-Verwaltung anberaumt worden.

Riga-Rathhaus, den 7. Januar 1864.

Nr. 5. 3

* * *

Von der Dörptschen Bezirksverwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf nachbenannten Gütern durch die örtlichen Gemeindegerichte die bezeichneten Quantitäten getrockneten Torfs in Haufen à 3 Cubik-Faden abermals meistbietend gegen baare Zahlung an den präfigirten Tagen versteigert werden sollen.

Auf dem Hofe Wörring 11 C.-F. am 20. Januar 1864, Vormittags 10 Uhr,
" " " Wechof 27 C.-F. am 21. Januar 1864, Vormittags 10 Uhr,
" " " Sörick 30 C.-F. am 21. Januar 1864, Nachmittags 2 Uhr,
" " " Weibstfer 84 C.-F. am 22. Januar 1864, Vormittags 11 Uhr.

Dorpat, den 30. December 1863.

Nr. 2655.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія претензіи мѣщанина Филипа Ерлыкова, въ суммѣ 3679 руб. 70 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Потомственнаго Почетнаго Гражданина и купца Александра Михайлова Соколова, состоящее въ городѣ Новгородѣ, 1. Софійской части, 2. квартала, заключающееся въ себѣ: каменный одно-этажный съ мезониномъ домъ, на углу С. Петербургской и Федоростратилатовской улицъ, крытый желѣзомъ, при немъ хозяйственное строеніе и фруктовый садъ. Земли мѣрою по большой дороги 28 саж. и 1 арш. сзади 19½ саж., и съ боку 24 саж., оцѣнено въ 6069 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 14. Февраля 1864 года, съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 11,051. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельской Городской полиціи на удовлетвореніе иска жены Смотрителя Корчемной стражи Александры Турне, въ количествѣ 152 руб. 37 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Штабсъ-Капитану Николаю Кирилину домъ, состоящій С. Петербургской губерніи, въ городѣ Царскомъ Селѣ, 2- части, 5. квартала, по Новодеревенской дорогѣ; домъ этотъ деревянный на каменномъ фундаментѣ, одноэтажный съ мезониномъ, крытъ желѣзомъ; при немъ деревянныя службы, земли всего квадр. 1672½ саж., домъ несовершенно еще отдѣланъ, оцѣненъ въ 2800 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 14. Февраля 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публакаціи относящіяся.

№ 11,086. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернкагос Правленія объявляется, что по опредѣленію 2-го Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе претензіи жены Титулярнаго Совѣтника Анны Паткановой, по закладной въ 150000 руб. съ процентами, назначено вновь въ публичную продажу заложенное имѣніе дочери Полковника Графини Екатарины Ивановой Стенбокъ-Ферморъ, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда 2-го стана, на правомъ берегу рѣки Невы, отъ С. Петербурга на 5-й верстѣ Невскаго бичевника противъ Форфоровыхъ заводовъ. Имѣніе это называемое Мамая Рыбацкая, заключаетъ въ себѣ 799 десят. 256 кв. саж.; земли, на коей находится мелкій лѣсъ и кустарникъ, а почва глиниста покрытая пластомъ чернозема. Земля эта лежитъ на самомъ берегу рѣки Невы, гдѣ построены домъ о 20 комнатахъ съ разными службами, при немъ роща, садъ и паркъ на пространствѣ 25 десят., окруженный со всѣхъ сторонъ прудами, на рѣкѣ Невѣ тоня. Кирпичной заводъ, въ немъ 6 обжигательныхъ кирпичныхъ печей, насадка въ 1,200,000 кирпичей, по заводу устроена желѣзная дорога, при немъ нѣсколько избъ и домовъ для помѣщенія рабочихъ. Имѣніе это оцѣнено въ 277807 р. 60 к. Продажа будетъ производиться въ полномъ составѣ въ срокъ

торга 13 Марта 1864 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планы и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 10975. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Орловскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ Подпоручика Всеволода Александрова Турчанинова, преимущественно Сохранной казнѣ 9890 руб. 74 коп. и за тѣмъ частныхъ исковъ дочери Титулярнаго Совѣтника Щербиной-Донцовой 12,000 руб., Штабсъ-Капитану Мацневу 7000 руб. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное имѣніе Турчанинова, состоящее Орловской губерніи и уѣзда, 2. стана, въ дер. Лѣскахъ, въ ней наличн. дворов. людей муж. 7 и жен. 6 душъ и крестьянъ муж. и жен. пола по 149 душъ. Земли принадлежитъ къ этой деревнѣ 600 дес. 1366 саж. квадр., изъ этого числа отдѣлено крестьянамъ 368 дес. 1691 саж. Въ имѣніи этомъ находятся два молотильныя сарая и четыре Риги. Оцѣнено въ 30,000 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 12. Марта 1864 г. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 11,013. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Петергофскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія, для удовлетворенія иска Инженеръ-Капитана Сергѣя Вяткина по заемнымъ письмамъ въ 12000 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе наслѣдниковъ Статскаго Совѣтника Платона Иванова Киселевскаго, состоящее С. Петербургской губерніи, Петергофскаго уѣзда, 2-го стана, подъ названіемъ Мыза Новая Буря, въ коей земли всего 900 д. 716 саж., въ томъ числѣ пахатной 120 дес. и лѣсу строеваго и дровянаго съ покосомъ 757 дес. 1605 с. Въ имѣніи этомъ находится домовая церковь, господскій домъ съ разными хозяйственными строеніями, мукомольная мельница на прудѣ и движимость какъ-то: скотъ, экипажи, мебель и земледѣльческія орудія. Имѣніе оцѣнено въ 11390 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Марта 1864 г. съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 11119. 2

* * *

Коммисаріатскій Департаментъ Военнаго Министерства вызываетъ желающихъ принять на себя поставку неворсованныхъ суконъ изъ мериносовой шерсти требующихся на довольствіе войскъ.

Темнозеленаго	2,076,505	арш.
чернаго	155,000	"
алаго	141,530	"
синяго	15,000	"
свѣтлосиняго	20,000	"
малиноваго	10,470	"
бѣлаго	22,690	"
розоваго	600	"
оранжеваго	460	"
бирюзоваго	130	"

На поставку этихъ суконъ назначается въ Коммисаріатскомъ Департаментѣ одинъ окончательный торгъ безъ переторжки 24. Января 1864 года.

Торгъ будетъ произведенъ посредствомъ однѣхъ запечатанныхъ объявленій, на основаніи публикуемыхъ вмѣстѣ съ симъ условій утвержденныхъ Военнымъ Совѣтомъ. Время для окончательной подачи объявленій назначается въ 2 часа по полудни 24. Января.

Къ торгамъ допускаются исключительно одни суконные фабриканты, а лица неимѣющія своихъ фабрикъ или не арендующія чужихъ, къ участію въ торгахъ допущены не будутъ.

Къ объявленіямъ должны быть приложены: а) документы о званіи лица, желающаго принять поставку и б) свидѣтельство Начальника Губерніи о мѣрѣ ежегодной дѣятельности фабрики, а также о благонадежности фабриканта къ допущенію его къ подрядамъ по Военному вѣдомству.

Образцы темнозеленаго неворсованнаго сукна изъ мериносовой шерсти, желающіе могутъ видѣть въ Коммис. Департаментѣ Военнаго Министерства и въ

Коммисаріатскихъ Коммисіяхъ: Московской, Казанской, Тамбовской, Воронежской, Симбирской, Кіевской, Кременчугской, Динабургской и Брестъ-Литовской.
Нум. 6201. 3

Immobil-Verkauf.

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der öffentliche Verkauf des dem Kutscher Carl Brackmann und dessen abgeschiedenen Ehefrau Maria Domicilla geb. Hochlewsky gehörigen, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der kleinen Reepergasse sub Pol.-Nr. 439 belegenen Wohnhauses sammt Appertinentien behufs der Vermögenstheilung nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 6. März 1864 angesetzt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, an genanntem Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlags gewärtig zu sein.

Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an ebenbezeichnetes Wohnhaus sammt Appertinentien irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen spätestens bis zum vorerwähnten Licitationstermin bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf selbige, bei Vertheilung des Verkaufs-Provenues weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 4. Januar 1864. Nr. 6. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Wolmarschen Zunft-Okladisten Peter Kaiwa vom 16. December 1863, Nr. 10220.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Julius Paul Pommers, Julius Leberecht Markowsky, Julius Dreßler, Friedrich Robert Schroeder, Georg Constantin Franz, Carl Alexander Eek, Friedrich Segner, Carl Gustav Rosenberg, Carl Georg Groth, Leberecht Otto Schwartz, Alexander Goltze, Johann Heinrich Kauffeldt nebst Familie, Jacob Freymann, Paul Eduard Freymann, Jurre Romanowsky, Johannes Eduard Thalheim, Elisabeth Trautwasch, Johann Victor Palmgrün, Martin Theodor Danziger, Iwan Gottlieb Schlink, Caroline Hansen, Ewa Jurjewa Jarmolowitsch, Juri Michailow Jarmolowitsch, Johann Gottfried Gleizmann, Johann Gottlieb Brokhusen, Carl Heinrich Wesche nebst Familie, Caroline Sternberg, Jacob Zijewsky, Jacob Moldau, Larion Konstantinow Ilsin, Jannis Feldmann, Carl Gottlieb Büttner, Johann Friedrich Grün, Irinja Firsowa, Iwan Sacharow, Sachar Gerasimow Jakowlew, Wikenti Josifow Michnewitsch, Carl August Stek, Adam Jacob Warth, Johann Ludwig Hildebrandt, Ernst Reinhold Schriede, Abram Schmuel Eljaschowitsch Hurwitsch, Johann Ludwig Gangnus, Christian Letze, Johann Christoph Schlink, Daniel Christian Monkewitz, Leiser Sundelewitsch Brauda, August Lewa, Johann Theodor Grünfeldt, Ferdinand Malke, Johann Heinrich Picheel, Abram Aronowitsch Mulowitschin, Julius Berg, Johann Friedrich Rolehder, Martin Grieper, Victoria Grünberg, Eva Hintersdorff, Dorothea Schoeker geb. Grabowsky, Auguste Rottmann, Jacob Bircke, Josephine Koslowsky, Schimel Israelowitsch Hiller, Hans Ewald Kawal, Ottilie Karoline Hecht verwittwete Jacobsohn geb. Bauer, Johann Linde, Leiser Samuel Hamburger, Friedrich Wilhelm Winck, Kiril Iwanow, Eduard Carl Lauerson, Johann Julius Willameit,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 8. Januar 1864. № 2. Середа, 8. Января 1864.

Bericht über die 284. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga, am 5. Dec. 1863.

Es waren für die Bibliothek eingegangen und wurden der Versammlung vorgelegt: Von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau: 40. Jahresbericht für 1862. Abhandlungen. Abtheilung für Naturwissenschaften und Medicin. 1862. II. Von dem Director der Gesellschaft Hrn. Syndicus Dr. Beise zu Dorpat: Исторія Министерства внутреннихъ дѣлъ доктора Н. Варадинова. Ч. II. Книга. II. С. Петерб. 1861. Ч. III. кн. 1. 2. 3. 4. Вольная, дополнительная книга, 1863. Исторія распоряженій по расколу; von Herrn Pastor Müller: Almanach des Rujenschen Kirchspiels Rujen 1786. An Fortsetzungen: Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgard: 71. Mynsinger von den Falken, Pferden und Hunden. Herausgegeben von Dr. K. D. Haßler, Stuttgard 1863. 72. Der Veter buoch. Nach einer Breslauer Handschrift herausgegeben von H. Palm. 73. Paul Flemmings lateinische Gedichte, herausgegeben von J. M. Lappenberg. 74. Reimchronik über Herzog Ulrich von Württemberg und seine nächsten Nachfolger. Zum ersten Mal herausgegeben von Ed. Freiherr v. Seckendorff. Lindenschmit. Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Heft XII. Mainz. Aus dem Buchladen: Bremisches Urkundenbuch I, 1, 1863. Von dem Regierungsbeamten Woldemar in Mitau: zwei wortgetreue Abschriften aus einem Conceptbuche im ehemaligen herzoglichen Archive zu Mitau: 1) Intimatio wegen der Münze (ohne Datum, aber aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts); 2) Intimatio an die sämmtliche Pastoren, Datum Goldingen 4. Sept 1623. Von dem Director der Gesellschaft Herrn Hofgerichts-Assessor Baron Saß waren mehrere auf Oesel gefundene angelsächsische und deutsche Münzen dargebracht. Durch den Director Herrn Syndicus Dr. Beise in Dorpat waren im Namen des Professors der Universität zu Kasan Dr. Jacob Theodor Struve die von demselben herausgegebenen Ausgewählten Werke Carl Ludwig Struve's, ehemaligen Directors des Stadtgymnasiums zu Königsberg übersandt worden (Caroli Ludovici Struve opera selecta edidit Jac. Theod. Struve. Vol. I. u. II. Lipciae 1854.)

Nachdem der Präsident die genannten von Herrn Woldemar in Mitau zugesandten Abschriften aus dem herzoglichen Archiv mitgetheilt hatte, worunter namentlich die Intimatio an die Prediger, als ein Beitrag zur Culturgeschichte damaliger Zeit Interesse verdient und einige allgemeine Gesellschaftsangelegenheiten besprochen worden, ward zur statutenmäßigen Wahl der Directore für das nächste Gesellschaftsjahr und des Präsidenten, sowie des gesammten Geschäftspersonals für das nächste Triennium geschritten und ergab sich als Resultat derselben, daß von den bisherigen Directoren die Herren Superintendent Dr. Poelchau und Bürgermeister Otto Müller in Riga, Landrath Baron Campenhausen zu Orellen, Hofgerichts-Assessor Hofrath Baron Saß in Riga, wirkl. Staatsrath Vicegouverneur Baron A. Heyking in Mitau und Universitäts-Syndicus Hofrath Dr. Beise in Dorpat wiedergewählt und die HH. Dr. W. v. Gutzeit in Riga und Schulinspector Carl Rußwurm in Hapsal neugewählt wurden. Als Präsident wurde Hr. Dr. Aug. Buchholtz, als Schatzmeister Hr. wirkl. Staatsrath C. v. Kieter, als Museumsinspector Hr. Dr. C. Bornhaupt, als Bibliothekar Hr. Collegien-Assessor A. Pohrt, als Secretair Hr. Landgerichts-Assessor Mag. L. v. Kröger für das nächste Triennium wiedergewählt.

Als Mitglied wurde aufgenommen der Hr. Gouv.-Postmeister wirkl. Staatsrath P. v. Gyldenstubbe.

Bericht über die öffentliche Jahressitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga, den 6. December 1863.

Nachdem sich eine Anzahl Mitglieder, sowie auch mehrere außer dem Verein stehende Freunde vaterländischer Geschichte in den Räumen des Museums um 1 Uhr Mittags versammelt und die daselbst ausgestellten bemerkenswerthesten Stücke aus den verschiedenen Sammlungen der Gesellschaft, namentlich der Bibliothek und der Münzsammlung in Augenschein genommen hatten, eröffnete der Präsident die Jahresfeier mit einer Rede, in welcher er darauf hinwies, wie sich die historische Arbeit unseres Vereins bisher gestaltet und welche Gesichtspunkte im Auge zu behalten seien, um sie in gedeihlicher Weise fortzuführen. Er hob namentlich hervor, daß die Theilnahme für die Gesellschaft und an ihren Arbeiten zunehmen würde, wenn in Beziehung auf dieselbe die Ueberzeugung immermehr Raum gewönne, daß wir nicht einzig und allein unsern Blick, unsere Forschung der weitesten Vergangenheit zurück zuzuwenden, Alterthümliches und deshalb Wenige Ansprechendes nur zu vermitteln und zu beleuchten haben, sondern daß vielmehr auch unsere Aufgabe dahin gehe, das Nächstvergangene festzustellen, das selbst Miterlebte zu berücksichtigen, um es unsern Nachkommen als getreues Material zur Geschichte der Gegenwart zu

überliefern, das Mittheilenswerthe und Aufbewahrenswerthe, soweit es auf unsere Verhältnisse Bezug hat, zusammenzutragen, damit es für die Folgezeit nicht verloren gehe. An den Wunsch, die Gesellschaft möge durch Vereinigung ihrer Kräfte im Bereiche der einheimischen Geschichte im Besondern, wie in dem des Wissens im Allgemeinen erfreuliche Fortschritte erzielen und jedes Mitglied das Seinige dazu beitragen, schloß sich, eingedenk der besondern Bedeutung des Tages, der Segenswunsch für unsern geliebten Monarchen und das hohe Kaiserhaus.

Hierauf gab der Secretair den statutenmäßigen Jahresbericht, mit welchem er eine kurze Uebersicht über die für die baltischen Provinzen bedeutungsvollsten Ereignisse des letzten Jahres verband, soweit dieselben mehr oder weniger auch unsere Gesellschaft berührten und in den Annalen derselben eine Erwähnung zu finden haben. Demnächst trug Herr Oberlehrer Alfred Büttner eine Abhandlung über die Entwickelung des Schwerdtordens in Livland und dessen Vereinigung mit dem Deutschorden vor, in welcher er unter Zugrundelegung der urkundlich überlieferten Nachrichten die ursprüngliche Stellung des Ordens in Livland als Lehnsträger sämmtlicher Landesbischöfe beleuchtete, die Beweggründe auseinandersetzte, welche den Schwerdtorden zur Vereinigung mit dem mächtigen Deutschen Orden veranlaßte und endlich eine quellenmäßige Darstellung der nähern Umstände bot, unter welchen die beregte Incorporation zu Stande kam. Zum Schluß wurde von dem Präsidenten ein Aufsatz des Hrn. Dr. W. v. Gutzeit über „das Landgebiet in den Vorstädten Riga's vorgetragen. Ausgehend von der bekannten Thatsache, daß ein nicht unbedeutender Theil der Vorstädte Riga's auf dem Grund von Landgütern steht, und Rechte und Verpflichtungen sowol als Landgebiet, wie als Theil der Vorstädte hat und sowol der städtischen Polizei, als dem Ordnungsgericht untersteht ist, in judiciärer Beziehung aber nur von den Landesbehörden abhängig ist, wird in dem vorliegenden Aufsatze die Frage erörtert: Wie und wann die erwähnten innerhalb der alten Stadtmark liegenden Besitzthümer Landgebiet geworden sind, zu welcher Zeit dieselben in die Vorstädte und den städtischen Polizeibezirk gezogen worden und welche rechtliche Zustände sie dem städtischen Einflusse gegenüber behaupten? und gezeigt, wie das qu. Landgebiet seine Entstehung den Bestimmungen des nackten und des Sühnebriefs von 1330 verdankt, durch welche der Orden einen bedeutenden Flächenraum Landes ober- und unterhalb der Stadt innerhalb ihrer Mark erlangte, wie seitdem vielfache Streitigkeiten zwischen Stadt und Land hinsichtlich dieses Gebiets entstanden, welche weder die polnische und schwedische, noch auch die russische Regierung verhüten konnte, bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts während der ausgleichenden Statthalterschaft ein Theil des Landgebiets zur bessern Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dem städtischen Polizeiamte unterworfen wurde und dieser Zustand durch ein Regierungspatent vom Jahre 1837 seine feste Regelung erhielt, wonächst der städtische Einfluß immer mehr daselbst Raum gewann und die rechtliche Stellung der einzelnen Theile des Landgebiets als solche bis auf den heutigen Tag immer größere Beeinträchtigung erfuhr.

Gebilligt von der Censur. Riga, den 8. Januar 1864.

Bekanntmachung.

Die Jahres-Sitzung des v. Groteschen

Familien-Legats

wird am Montage den 10. Februar, Nachmittags 5 Uhr, im Hause des Herrn Staatsraths v. Grote, Jacobsgasse, neue Nr. 20, stattfinden, was hiemit den Interessenten angezeigt wird. 1

Hiermit bringe zur Kenntniß, daß die Versammlung des löbl. **Mülleramtes** zur Abmachung von Contogeschäften den 10. Januar d. J. im St. Johannis-Gildenhause stattfindet.

Der Vorstand. 1

Verloren.

Am 19. December 1863 ist ein schwarzes Taschenbuch mit rothem Futter, enthaltend einen Paß auf den Namen des hiesigen Ebräers Sahlome Moselowitsch Schmuskowitsch, gültig bis zum 22. Juli 1864 und einige Rechnungen verloren worden, und ersucht der Unterzeichnete den Finder obige Papiere gegen eine Belohnung von 1 Rbl. 50 Kop. ihm zuzustellen. 1

S. M. Schmuskowitsch,
wohnh. im eign. Hause, Mosk. Vorst. gr. St. Nr. 13.

Angekommene Fremde.

Den 8. Jan. 1864

Stadt London. Hr. Dr. Schulbach von Thorn; Hr. Pastor Graß von Kreutzburg; Hr. Pastor Dr. Stoll nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Kaufmann Büttner von Libau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Schlippenbach nebst Sohn; Hr. Student A. Kuhlberg, Hr. J. Kuhlberg von Mitau; Hr. Major Mlotzky von Lomzé; Hr. Fähnrich Fedorow von Dünaburg; Hr. Telegraphen-Beamter Baron Nolde von Libau.

Hotel du Nord. Hr. v. Stresow aus Livland; Hr. Kaufmann Wood von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Hr. Ingenieur-Capitain Pestow von Wilna; Mad. Fedder von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Thau von Moskau; Fräul. Henius von Dünaburg; HH. Kaufl. Sewel, Fiedler und Johannsen von Dorpat; Hr. Mertens von Reval; Hr. Kronsförster Erzdorff aus Kurland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 4. Januar. 1864.

per 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	—
Hafergrütze - - - - - - -	3 3 30
Gerstengrütze - - - - - - -	2 2 30
Erbsen - - - - - - - - - -	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl - - - -	1 50 60
Weizenmehl - - - - - - -	4 3 40
Kartoffeln - - - - - - - -	— 50
Butter per Pud - -	8 8 40 60
Heu „ „ K. - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —
per Faden	
Birken-Brennholz - -	— —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- „ - - - -	— —
Grähen- „ - - - -	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - -	— —
Ausschußhaf - - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - - -	— —
„ Paßhanf - - -	- —
„ Tors - - - -	— —
Flachs, Kron- - - - - -	44

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Wrak- - - - - -	43 —
Hofs-Dreiband - - - -	40 —
Livl. „ - - -	35 —
Flachshede - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud. - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15^{1}/_{2}$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - - -	— —
„ weiße - - - -	—
Säeleinsaat per Tonne	$98^{7}/_{8}$ $^{3}/_{4}$
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔ - -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tschet. - -	- 60
Gerste à 16 „ - -	2 —
Roggen à 16 „ - -	— —
Hafer à 20 Garnitz -	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.		per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.		
„	3 „	—	—	Centimes.		
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.		
London	3 „	—	—	Pence St.		
Paris	3 „	—	368	Centimes.		

Fonds-Course.	Geschlossen am 2.	3.	4.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	90	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„		„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	$89^{1}/_{2}$	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„		„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	$94^{1}/_{2}$	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 2.	3.	4.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	99	„	99	99
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
					„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	$92^{3}/_{4}$	„		$92^{3}/_{4}$

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 2. Riga, Mittwoch, den 8. Januar 1864.

Angebote.

Ein practischer **Brauer, Brenner** und **Destillateur** (Ausländer), welcher schon mehrere Jahre im russischen Reich fungirte und der Sprache ziemlich mächtig, auch glaubwürdige Atteſtate besitzt, sucht am liebsten sogleich ein derartiges Engagement.

Auch übernimmt derselbe **derartige neue Einrichtungen** nach dem neuesten practisch-technischen System.

Gefällige Offerten ersucht man freundlichst unter Chiffre **O. M. 37** in der Redaction dieses Blattes abzugeben. 2

Das zum Gute Kroppenhof, Kirchspiel Schwanenburg gehörige Beigut Ankup nebst Krug ist von Georgi 1864 ab zur Arrende zu vergeben und haben sich hierauf Reflectirende an die örtliche Gutsverwaltung zu wenden. *

1863-er

Bayrischen Braunschweiger Hopfen

empfiehlt zu den billigsten Preisen

F. G. Fahrbach,
kleine Schmiedestraße Nr. 14,
vis-à-vis der gr. Gildestube. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich zur Bequemlichkeit der resp. Herren Käufer **von jetzt ab,** jederzeit **Leinkuchen** aus meiner Oel-Fabrik in der Niederlage meiner **amerikanischen Dampf-Mehl-Fabrik** Haus Rathsherr Schaar an der Schwimmpforte in Riga vorräthig halte und jede beliebigen Quantitäten daselbst zu Fabrikpreisen zu haben sind.

Der directe Verkauf aus meiner Oel-Fabrik in Thorensberg bei Riga, bleibt übrigens auch nach wie vor bestehend. 2

Carl Chr. Schmidt.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 2. Mittwoch, 8. Januar — Середа, 8. Января 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Um den Besitzern von Branntweinsbrennereien, Brauereien, den Verkäufern von Spirituosen und den Inhabern von Anstalten zur Bereitung von Fabrikaten aus denselben die Möglichkeit zu bieten, alle bezüglichen Vorschriften in einer chronologisch geordneten, für die Uebersicht bequemeren Sammlung sich verschaffen zu können, hat die Livländische Gouvernements-Regierung auf Ansuchen der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung die Anordnung getroffen, daß alle Publicationen der letzteren, enthaltend **Bestimmungen über den Brennereibetrieb, den Handel mit Spirituosen, die Bereitung von Fabrikaten aus denselben, sowie über Bier- und Methbrauereien vom 1. Januar 1864 an außer in der Gouvernements-Zeitung auch noch in einer besonderen officiellen Beilage zu derselben in fortlaufender Reihenfolge gedruckt** und sobald ein halber Bogen gefüllt ist (nicht öfter als einmal wöchentlich) herausgegeben werden sollen. Falls der für den Umfang des Blattes angenommene Druckraum es gestattet, wird dasselbe außer den Vorschriften und Publicationen der Getränkesteuer-Verwaltung auch aus officiellen Daten geschöpfte Mittheilungen über den Betrieb, den Im- und Export, den Handel mit Getränken u. s. w. bringen. Zur Deckung der Kosten, welche der Gouvernements-Typographie durch die Herausgabe der erwähnten Beilage zur Gouvernements-Zeitung verursacht werden, ist der jährliche Abonnementspreis für dieselbe, unabhängig von der Gouvernements-Zeitung, auf 1 Rbl. 50 Kop. S., inclusive Versendungskosten, festgesetzt worden.

Indem die Livländische Gouvernements-Regierung solches zur allgemeinen Wissenschaft bringt, fordert sie alle Diejenigen, welche das in Rede stehende Beiblatt zur Livländischen Gouvernements-Zeitung für das Jahr 1864 zu halten gesonnen sein sollten auf, ihren desfallsigen Wunsch möglichst bald unter gleichzeitiger Entrichtung des Abonnementspreises und genauer Aufgabe ihrer Adresse bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung, und im Laufe des Januarmonats auch bei den örtlichen Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen zu verlautbaren.

Nr. 833. 2

* * *

In Folge Urtheils des Dörptschen Landgerichts ist der Vagabund Samuel Wool alias Puchm in die Verpflegungsanstalt des Livländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge abgegeben worden. Derselbe ist mittleren Wuchses, von sehr schwächlichem Körperbau, hat hellbraunes, dünnes Haupthaar, hellbraune Augenbrauen, graue Augen, eine spitze Nase, einen aufgeworfenen Mund, ein spitzes Kinn, ein eingefallenes Gesicht, ist circa 45 bis 50 Jahre alt. Besondere Kennzeichen: die Beine sind außerordentlich abgemagert und namentlich das linke; der linke Fuß fehlt und auf dem Stumpf desselben ist eine große alte Narbe sichtbar.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit